

## Vereinbarung

zwischen der Region Hannover  
vertreten durch den Regionspräsidenten

- Region -

und

der Stadt Laatzen  
vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

**über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Waffengesetz (WaffG) sowie nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) durch die Region Hannover.**

### **§ 1**

#### **Aufgabenumfang**

Die Stadt Laatzen ist gemäß §§ 4 Nr. 4, 5 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO-SOG, § 1 Abs. 1 und Anlage Nr. 3.6 ZustVO-Wirtschaft für Aufgaben nach dem WaffG sowie nach § 36 SprengG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Anlage Nr. 7 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für Aufgaben nach dem SprengG im übertragenen Wirkungskreis zuständig. Gemäß § 165 Abs. 2 Satz 1 NKomVG beauftragt die Stadt Laatzen die Region Hannover sämtliche in Satz 1 genannten Angelegenheiten nach dem WaffG und dem SprengG, einschließlich der dazu jeweils erlassenen Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften, ab dem 01.01.2018 im Namen der Stadt Laatzen durchzuführen.

### **§ 2**

#### **Kostenerstattung**

- (1) Die notwendigen Verwaltungskosten werden der Region Hannover durch die Stadt Laatzen erstattet.
- (2) Als notwendige Kosten der Region Hannover für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Stadt werden vereinbart

1. Kosten eines Arbeitsplatzes für

0,16 Stellenanteile EG 9a TVöD  
0,15 Stellenanteile EG 9b TVöD

Die Ermittlung der Kostenhöhe erfolgt auf Basis des für das Abrechnungsjahr relevanten Berichts der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

2. Von den Kosten eines Arbeitsplatzes werden die im Abrechnungsjahr für den Bereich der Stadt Laatzen vereinnahmten Verwaltungsgebühren im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dem WaffG und SprengG gegengerechnet.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des Personalbedarfs und Evaluation**

- (1) Die unter § 3 genannten Stellenanteile wurden auf Basis des am 01.01.2017 im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde der Region Hannover für diesen Aufgabenbereich eingesetzten Personals (1,1 Stellen ehemals mittlerer Dienst und 1,025 Stellen ehemals gehobener Dienst) und der im Kalenderjahr 2016 durchgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen ermittelt.
- (2) Eine Überprüfung der auf die Stadt Laatzen entfallenden Stellenanteile durch die Region Hannover erfolgt auf Antrag der Stadt oder der Region frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

#### **§ 4 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die nach § 3 ermittelten Kosten des abgelaufenen Haushaltsjahres werden von der Region Hannover mit der Stadt Laatzen bis zum 30.04. des Folgejahres abgerechnet, wenn der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für das maßgebliche Haushaltsjahr vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt die Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Berichtes.
- (2) Die Region erhält von der Stadt Laatzen im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres Abschlagszahlungen zum 01.03., 01.06., 01.09. in Höhe von ¼ der letzten Jahresabrechnung.  
Für das Haushaltsjahr 2018 erhält die Region von der Stadt Laatzen Abschlagszahlungen auf Basis von 80 % der in § 3 Ziffer 1 ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes zu den in Absatz 2 genannten Terminen.

#### **§ 5 Aufgabenwahrnehmung der Stadt bis zum 31.12.2017**

- (1) Die Stadt Laatzen erklärt, dass sie ihrer Verpflichtung als Waffenbehörde aus § 22 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) zur vollständigen Datenerfassung nach dem X-Waffe-Standard im NWR bis zum 31.12.2017 nachgekommen ist.
- (2) Sofern nach dem 01.01.2018 noch Nacharbeiten in Form von Datenerfassungen oder –korrekturen für das Gebiet der Stadt Laatzen durch die Region Hannover erforderlich werden, werden die hierfür bei der Region entstehenden Personalkosten der Stadt Laatzen bis zum 31.12.2018 in Rechnung gestellt. Die Ermittlung dieser Personalkosten erfolgt auf Basis des tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwands der Region und den Stundenwerten des für das Jahr 2018 maßgeblichen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (3) Die für die Aufgabenübernahme zum 01.01.2018 durch die Region Hannover notwendige Aufbereitung der Daten der Stadt und die Zusammenführung dieser Daten mit dem Datenbestand der Region werden durch die Stadt veranlasst. Die hierfür eventuell entstehenden Kosten trägt die Stadt.

#### **§ 6 Haftung**

Die Haftung der Region im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung durch die Stadt Laatzen im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 01.01.2018 in Kraft.

**§ 8  
Geltungsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sie ist mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2019. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 9  
Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vereinbarungslücken.
- (3) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Datum:.....

Datum:.....

.....  
Region Hannover  
Der Regionspräsident

.....  
Stadt Laatzen  
Der Bürgermeister